

Bebauungsplan „Zwischen den Wegen II

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Untersuchung der Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Baar“

Rottweil, den 01.04.2025



Gemeinde Niedereschach, Bebauungsplan „Zwischen den Wegen II, Natura 2000-
Verträglichkeitsprüfung Untersuchung der Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet
„Baar“, 01.04.2025

Projektleitung und Bearbeitung:
M.Sc. Umweltwissenschaften Dr. Marco Braasch
Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung1

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile3

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet und das Umfeld des Vorhabens 3

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes..... 4

2.2.1 Begriffsdefinitionen und verwendete Quellen..... 4

2.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL..... 4

2.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Vogelschutzgebieten..... 5

3. Beschreibung des Vorhabens6

3.1 Städtebauliche Planung 6

3.2 Wirkfaktoren..... 6

4. Detailliert untersuchter Bereich7

4.1 Betrachteter Untersuchungsraum anhand voraussichtlich betroffener Arten 7

4.2 Durchgeführte Untersuchungen 7

4.3 Datenlücken 9

5. Ermitteln und Beurteilen der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....9

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode..... 9

5.2 Beeinträchtigungen von Arten der VSG-VO 11

5.2.1 Rot- und Schwarzmilan 11

5.2.2 Andere Zielarten..... 13

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung13

6.1 Definition..... 13

6.2 Vermeidungsmaßnahmen 13

6.3 Schadenbegrenzungsmaßnahmen 14

7. Ermitteln und Beurteilen der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte..... 15

8. Überwachungsmaßnahmen 16

9. Zusammenfassung 16

10. Literatur und Quellen17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Detaillage des Plangebietes (schwarz gestrichelt umrandet). Pink schraffiert: Vogelschutzgebiet; gelb umrandet: Gesetzlich geschützte Biotope (Feldhecken).....	1
Abb. 2: Lage des VSG „Baar“ (pink) sowie angrenzende VSG (dunkelviolet), Plangebiet mittig im Norden des VSG, blau umrandet	3
Abb. 3: Plangebiet (schwarz gestrichelt dargestellt), VSG „Baar“ (pink schraffiert), Rotmilanrevier 2011 (roter Punkt), Schwarzmilanrevier 2011 (schwarzer Punkt), 2020 bestätigtes Rotmilanrevier (roter Punkt, grün umrandet).....	8
Abb. 4: Maßnahmenbereich Schlietshalde (rot umrandet).....	15

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Die Gemeinde Niedereschach, Schwarzwald-Baar-Kreis, plant, einen Bebauungsplan für ein neues Gewerbegebiet aufzustellen. Der Bebauungsplan „Zwischen den Wegen II“ soll südlich an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Zwischen den Wegen“ anschließen.

Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 7,63 ha. Das Plangebiet wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegt mit ca. 4,58 ha im Vogelschutzgebiet (VSG) „Baar“. Darüber hinaus befindet sich zwei Teilbereiche des geschützten Offenlandbiotops „Hecken 'Hinter der Leimgrube' S Niedereschach“ (Nr. 178173260066), das aus einer großen und einer kleinen Feldhecke besteht, im Bebauungsplangebiet.

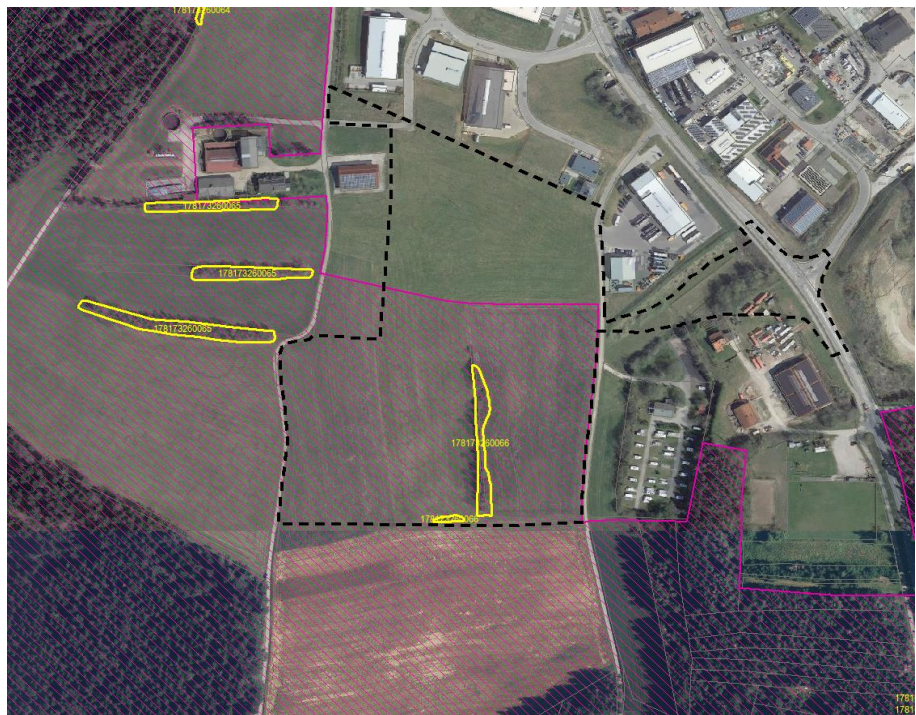


Abb. 1: Detaillierung des Plangebietes (schwarz gestrichelt umrandet). Pink schraffiert: Vogelschutzgebiet; gelb umrandet: Gesetzlich geschützte Biotope (Feldhecken)

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt werden kann, ist es unzulässig.

Abweichend davon darf ein Projekt zugelassen werden, soweit

- es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und

- Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ durchgeführt werden.

Alle drei genannten Bedingungen müssen erfüllt werden.

Bei der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kommt der Handhabung des unbestimmten Rechtsbegriffs „erhebliche Beeinträchtigungen“ ein hoher Stellenwert zu. Die Konkretisierung und Anwendung dieses gesetzlich vorgegebenen Bewertungsmaßstabs im Rahmen der hier vorgelegten Verträglichkeitsuntersuchung wird in Kapitel 5.1 dargestellt.

Aufgabenstellung

Die hier vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsvollprüfung soll prüfen, ob mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Baar“ (Nr. 8017441) durch den Bebauungsplan „Zwischen den Wegen II“ erheblich beeinträchtigt werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 2017

Bereits mit Stand 30.01.2017 wurde vom Büro faktorgruen zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Zwischen den Wegen II“ (FNP-Änderungspunkt 28.01 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen) eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Die Methodik zu dieser basierte auf Telefonaten mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie einem Besprechungstermin am 20.12.2016 mit Vertretern der UNB und der Baurechtsbehörde, bei dem das weitere Vorgehen abgestimmt wurde, d.h. seit Gründung des VSG 2010 wurden alle Bebauungspläne und FNP-Änderungspunkte in einem Radius von 3 km um den FNP-Änderungspunkt 28.01 daraufhin untersucht, welcher Anteil durch diese Vorhaben an Grünland- oder Ackerflächen als potenzielle Nahrungsflächen von Milanen beansprucht werden, unabhängig davon, ob sich diese Vorhaben im VSG befinden oder nicht (Ermittlung der Summationswirkung). Ein ggf. erfolgter Ausgleich wurde dabei berücksichtigt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass mind. Flächen in einem Umfang von 5,62 ha aufzuwerten sind.

Die FNP-Änderung ist inzwischen genehmigt, die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wurden aber nur teilweise umgesetzt.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 2022

Inzwischen liegen hinsichtlich der Methodik zur Bearbeitung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung neuere Erkenntnisse vor, die Umgrenzung des Plangebietes wurde detailliert und 2017 wurden FNP-Änderungen und / oder Bebauungspläne betrachtet, die tw. nicht mehr verfolgt werden, so dass in einer Besprechung am 05.04.2022 in Niedereschach, an der neben der UNB auch die Gemeinde und die Büros BIT Ingenieure AG sowie faktorgruen teilnahmen, besprochen wurde, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Bebauungsplanebene zu überarbeiten.

Demnach wäre zunächst im Rahmen der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen verhindert oder verringert werden kann. Voraussetzung für diese Maßnahmen ist, dass sie vorgezogen wirksam sind, in räumlicher Nähe liegen und eine hohe Prognosesicherheit aufweisen. Wird damit erreicht, dass der Eingriff in Summe vollständig vermieden wird, kann auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten (Summation) keine erhebliche Beeinträchtigung des

Vogelschutzgebiets begründet werden. Eine Erhebung anderer Projekte und Pläne – wie noch 2017 erfolgt – entfällt damit.

Wird dies nicht erreicht, ist eine Summationsprüfung gem. der Methodik von 2017 durchzuführen. Bei der Ermittlung des Umfangs der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist der Verlust der Nahrungshabitate außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes aber im Gegensatz zu 2017 nicht unmittelbar anzusetzen.

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet und das Umfeld des Vorhabens

Lage des Schutzgebietes

Das VSG „Baar“ (Nr. 8017441) liegt zwischen dem Schwarzwald und der Schwäbischen Alb und erstreckt sich von Döggingen und Geisingen im Süden bis hin nach Niedereschach im Norden. Es umfasst eine Fläche von rund 377 km². Es beinhaltet insgesamt 23 Gemeinden (Löfflingen, Rottweil, Zimmern ob Rottweil, Deißlingen, Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Dauchingen, Donaueschingen, Hüfingen, Königsfeld im Schwarzwald, Mönchweiler, Niedereschach, Sankt Georgen im Schwarzwald, Tuningen, Unterkirnach, Villingen-Schwenningen, Brigachtal, Durchhausen, Geisingen, Immendingen, Talheim und Trossingen.

Das Plangebiet liegt im Norden des Vogelschutzgebietes.

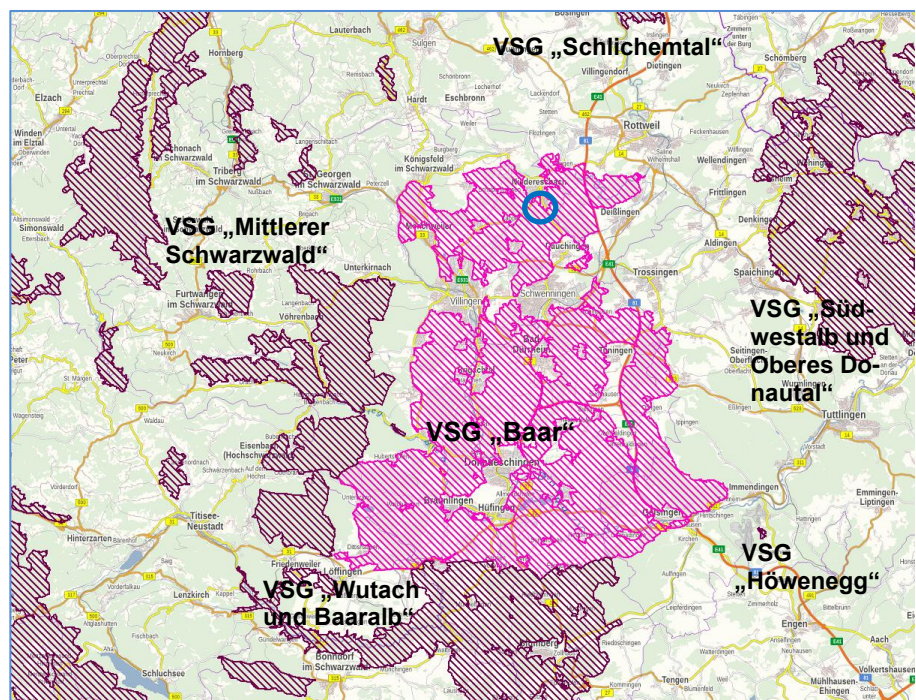


Abb. 2: Lage des VSG „Baar“ (pink) sowie angrenzende VSG (dunkelviolett), Plangebiet mittig im Norden des VSG, blau umrandet

Übersicht über die
Landschaft im Umfeld
des Vorhabens

Das Plangebiet liegt auf einer hügeligen Hochfläche oberhalb der Badischen Eschach auf ca. 725 m ü. NHN im Westen und ca. 710 m ü. NHN im Osten und umfasst vorwiegend landwirtschaftliche Flächen (Grünland, Acker), vgl. Abb. 1.

Im Norden und Nordosten bestehen großflächige Gewerbegebiete, im Nordwesten ein landwirtschaftlicher Betrieb, im Westen und Süden Wald und im Südosten ein Caravan- und Zelt- sowie Hundesportclub.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.2.1 Begriffsdefinitionen und verwendete Quellen

Definition

Erhaltungsziele

Erhaltungszustand

maßgebliche Bestandteile

Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Brutvogelarten und der rastenden, mausernden oder überwinterten Arten im Gebiet. Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand gilt als günstig, wenn anzunehmen ist, dass die Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes ist und bleiben wird, das natürliche Verbreitungsgebiet weder aktuell abnimmt, noch künftig abnehmen wird und ein ausreichend großer Lebensraum vorhanden ist und weiterhin sein wird, um das Überleben der Populationen zu sichern.

Managementplan

Für das VSG bzw. den entsprechenden Teilbereich gibt es keinen Managementplan.

Vogelschutzgebiets-verordnung

Die Erhaltungsziele des Schutzgebietes bzw. der Zielarten, die der hier vorliegenden Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt werden, wurden der Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) vom 05.02.2010 entnommen.

2.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL

Die Arten mit ihren Erhaltungszielen des VSG sind in Anhang 1 der VSG-VO aufgelistet. Mit den Erhaltungszielen ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands für folgende Arten verbunden:

Zielarten des VSG laut VSG-VO

Brutvögel

Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
Grauspecht	<i>Picus canus</i>

Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>

Artengruppen oder Arten rastender, mausernder und überwinternder Vögel

- Entenvögel: Krickente (*Anas crecca*), Tafelente (*Aythya ferina*), Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- Lappentaucher: Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
- Reiher: Silberreiher (*Egretta alba*) und Storchenvögel Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- Watvögel (Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Kornweihe (*Circus cyaneus*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Raubwürger (*Lanius excubitor*).

2.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Vogelschutzgebieten

Kriterien

Funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten sind insbesondere bei folgenden Gegebenheiten zu berücksichtigen:

- Bei Arten und Lebensraumtypen die in beiden (oder mehr) benachbarten VSG auftreten. Hier besteht ggf. ein genetischer Austausch

sowie ein Wiederbesiedlungspotenzial (diesbezüglich sind die Erhaltungszustände wichtig)

- Bei Art mit großem (VSG überschreitendem) regelmäßig genutztem Aktionsraum
- Arten mit VSG-Gebiet überschreitendem jahreszeitlichen bzw. an Entwicklungsstadien gebundenen Ortswechsel.

Das Plangebiet liegt am Nordrand des VSG. Umgebende weitere VSG und ihre Entfernung zum Plangebiet sind (vgl. auch Abb. 1):

- Nördlich: „Schlichemtal“, Nr. 7717401 (ca. 14 km Entfernung),
- Östlich: „Südwestalb und Oberes Donautal“, Nr. 7820441 (ca. 15 km),
- Südlich: „Wutach und Baaralb“, Nr. 8116441 (ca. 26 km),
- Südöstlich „Höwenegg“, Nr. 8018401 (ca. 27 km),
- Westlich: „Mittlerer Schwarzwald“, Nr. 7915441 (ca. 12 km).

Da das Plangebiet in einer Entfernung von mind. 12 km zu den Flächen von angrenzenden Schutzgebieten liegt, sind funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten von untergeordneter Bedeutung.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Städtebauliche Planung

Ziele

Ziel ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes durch die Ausweisung des Gewerbegebietes „Zwischen den Wegen II“. Dabei sollen auch den Umweltbelangen Rechnung getragen werden, z. B. durch Einbindung von Grünstrukturen und Baumpflanzungen.

Vorhaben im Detail

Das Plangebiet umfasst 7,63 ha. Im Gewerbegebiet (GE) wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Weitere Maße der baulichen Nutzung sind der Planzeichnung des B-Plans zu entnehmen.

Nach Westen wird das Plangebiet durch eine Grünfläche mit Baumpflanzungen und tw. Lärmschutzwall eingegrünt, zudem sind entlang der Straßen Baumpflanzungen vorgesehen und die unbebauten Grundstücksbereiche sind zu begrünen.

Neben Dachbegrünung ist die Errichtung von Solaranlagen auf den Dächern vorgesehen.

Zur Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser wird ein Regenrückhaltebecken im Osten des Plangebietes errichtet.

3.2 Wirkfaktoren

Baubedingt

- Störung von Mensch und Tier durch Lärm, Staub, Erschütterungen,

- Schädigung bzw. Beseitigung der vorhandenen Vegetationsdecke durch Befahren, Asphaltieren, Bebauen etc.,
- Bodenverdichtung durch Befahren mit Baufahrzeugen und Baumaschinen,
- Nachhaltige Veränderung der abiotischen Standortfaktoren, der Bodenstruktur und des Bodengefüges sowie Minderung der natürlichen Bodenfunktion durch baubedingte Versiegelung, Bodenabgrabungen und Aufschüttungen,
- Gefahr der Belastung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag (z.B. Ölaustritte an defekten Baumaschinen und -fahrzeugen),
- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Materiallagerflächen.

Anlagebedingt

- Lebensraumverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme,
- Verlust und Minderung der natürlichen Bodenfunktionen durch anlagenbedingte Verdichtung, Teil- und Vollversiegelung,
- Trennwirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb bisher weitgehend unverbauter Freiflächen.

Betriebsbedingt

- Lichtemissionen,
- Luftschadstoffemissionen,
- Lärmemissionen.

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Betrachteter Untersuchungsraum anhand voraussichtlich betroffener Arten

Vorhaben können, z. B. durch Störungen, über das eigentliche Eingriffsgebiet hinaus negative Beeinträchtigungen auf Zielarten entfalten. Innerhalb eines 500 m Umkreises um das Plangebiet liegen neben weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen im Westen, Süden und Osten (im Westen und Osten von Hecken und sonstigen Gehölzstrukturen durchzogen sowie tw. als FFH-Mähwiesen erfasst) Waldflächen (Westen, Süden, Osten), gewerblich genutzte Bereiche (Norden, Nordosten), ein ehemaliger Steinbruch (Osten) sowie im Südosten ein Caravan- und Zelt- sowie Hundesportclub. Die Flächen im Norden und Nordosten sowie tw. auch im Osten und Südosten sind dabei nicht mehr Teil des VSG (vgl. Abb. 1).

4.2 Durchgeführte Untersuchungen

Daten 2011

Der Schwarzwald-Baar-Kreis ließ 2011 im Rahmen von geplanten Windkraftanlagen eine Erfassung von Greifvögeln (Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wanderfalke) durchführen. Ca. 0,8 km nordöstlich des Plangebietes wurde dabei ein Rotmilanrevier kartiert sowie ca. 0,6 km südwestlich ein Schwarzmilanrevier. Weitere

Vorkommen beider Arten (v. a. Rotmilan) liegen um das Plangebiet, vgl. Abb. 3.

Aufgrund der Häufung der Reviere liegt das Plangebiet in einem Dichtezentrum für den Rotmilan.

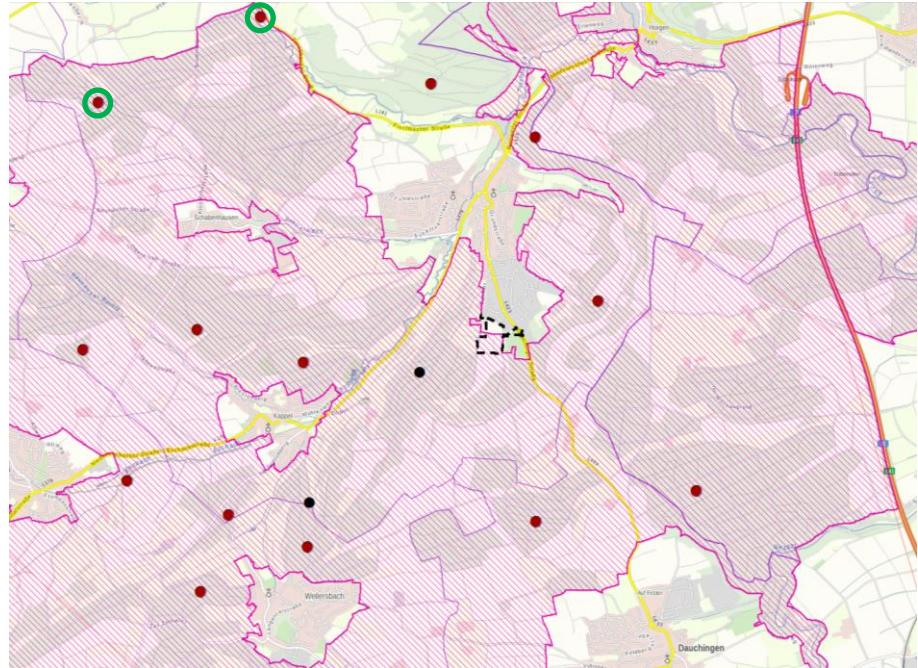


Abb. 3: Plangebiet (schwarz gestrichelt dargestellt), VSG „Baar“ (pink scharaffiert), Rotmilanrevier 2011 (roter Punkt), Schwarzmilanrevier 2011 (schwarzer Punkt), 2020 bestätigtes Rotmilanrevier (roter Punkt, grün umrandet)

*Datenerhebungen
im Zuge der geplanten
Erddeponie Klosterhof 2020*

Im Frühjahr 2020 erfolgte vom Büro faktorgruen im Zuge der zwischen Fischbach im Norden und Schabenhäusen im Süden geplanten Erddeponie Klosterhof vor dem Laubaustrieb eine Horstsuche an Waldrändern und Waldwegen und ab April eine Greifvogelerfassung.

In dieser wurden zwei Rotmilanreviere von 2011 bestätigt (s. Abb. 3).

*Datenerhebung
Bebauungsplan
„Zwischen den Wegen II“
2017 / 2022*

Im Jahr 2017 erfolgten für das Plangebiet und Umgebung aufgrund einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung Kartierungen der planungsrelevanten Arten(gruppen) Vögel, Reptilien und Haselmaus. Eine Plausibilisierung der Revierkartierung in Bezug auf die Vögel erfolgt seit März 2022.

Im Untersuchungsraum, der das Plangebiet sowie die daran angrenzenden Bereiche umfasste, wurden 2017 40 Vogelarten erfasst, davon 15 als Gast- und 25 als Brutvogel. Von den für das VSG „Baar“ gelisteten Arten wurde keine im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum als Brutvogel erfasst, der Rotmilan jedoch als Gastvogel zur Nahrungssuche. Weitere Zielarten des VSG wurden nicht nachgewiesen.

Die bisherigen Erfassungen 2022 (Erfassung der Vögel im Plangebiet und angrenzend bis einschließlich 29.04.2022 dreimalig) zeigen, dass das Plangebiet nach wie vor von Rotmilanen zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Des Weiteren wurde bei einer Begehung auch der Schwarzmilan auf Nahrungssuche beobachtet.

4.3 Datenlücken

In den Datenbögen der LUBW zu den Vogelschutzgebieten ist der Erhaltungszustand der Arten nicht weiter spezifiziert. Eine eigene Einschätzung dieser Erhaltungszustände wäre nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich. Diese Datenlücke schwächt das Untersuchungsergebnis nicht, da im Zweifelsfall von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen wird.

5. Ermitteln und Beurteilen der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Prüfgegenstand

Prüfgegenstand der Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung sind die mit den Erhaltungszielen verknüpften

- Arten nach Anhang I Vogelschutz-RL einschließlich ihrer Lebensstätten sowie
- Arten des Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (regelmäßig auftretenden Zugvogelarten)
- biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionalen Beziehungen, Strukturen, gebietspezifischen Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Arten von Bedeutung sind.

Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Im Mittelpunkt der Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung steht die Frage, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eintreten können.

Die hier vorgelegte Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung folgt bei der Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen den nachfolgend aufgeführten fachlichen Empfehlungen und Fachkonventionen.

Allgemeine Grundanforderungen der LANA (2004)

Jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps oder einer Art, die vom Erhaltungsziel erfasst werden, führt zur Unzulässigkeit des Vorhabens und gegebenenfalls zur Anwendung der Ausnahmenvorschriften.

Erhebliche Beeinträchtigungen müssen nicht nachgewiesen werden; es reicht aus, wenn sie hinreichend wahrscheinlich sind.

Beinhaltet das Erhaltungsziel auch die Wiederherstellung von Lebensraumtypen oder die Entwicklung von Artenpopulationen, können auch Beeinträchtigungen dieses Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziels zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Fachkonventionen zur Bestimmung d. Erheblichkeit Lambrecht & Trautner (2007)

- Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums, der in einem Vogelschutzgebiet nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

- Abweichend von dieser Grundannahme kann im Einzelfall die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden
 - A) Keine Qualitativ-funktionale Besonderheiten vorhanden *und*
 - B) Unterschreitung des Orientierungswerts „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ *und*
 - C) Unterschreitung des ergänzenden Orientierungswerts „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium) *und*
 - D) keine Überschreitung der Orientierungswerte gem. B und C aufgrund von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte *und*
 - E) keine Überschreitung durch Kumulation mit „anderen Wirk-faktoren“ kumulativ zu berücksichtigender Projekte

Die in der Fachkonvention für den Wirkfaktor direkter Flächenverlust genannten Lebensraumtyp-spezifischen und Art-spezifischen Orientierungswerte werden in dieser Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung angewandt. Sie wurden in verschiedenen Urteilen von Verwaltungsgerichten anerkannt (BVerwG 120308 – Hess. Lichtenau; BVerwG 130509 – Düren; OVG Koblenz 130208).

Gerichtsurteile

Im Rahmen des Habitatschutzes geht es nicht um den Schutz einzelner Individuen der betreffenden Arten, sondern um den Schutz der Art vor Einflüssen, die sich langfristig auf die Größe der Populationen einer Art auswirken können. BVerwG, Urt. vom 13. 5. 2009, 9 A 73/07, NVwZ 2009 S. 1296 (A4 Düren) RN 59

Eine Genehmigung von Projekten in Natura 2000-Gebieten darf „nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Behörden zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung des Plans oder des Projekts Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich dieser bzw. dieses nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt.“ Es „darf aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es sich nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet auswirkt“. EuGH-Urteil v. 26.10.2006, C-239/04 (Castro Verde) (vgl. Randnrn. 19-20, 24)

Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchem“ gewertet werden. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand (RN 43) der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. Zu prüfen ist, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird: BVerwG vom 17. 1. 2007, BVerwG 9 A 20.05, NuR 2007 S. 336 (Westumfahrung Halle) (RN 57 ff.)

Leitfaden FFH-VP BMVBW 2014

Anwendung der "Je desto"-Formel: Je schwerwiegende die mögliche Beeinträchtigung ist, desto geringer kann die Bestimmtheit bzw. die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens sein, um die Unverträglichkeit des Projekts zu begründen.

5.2 Beeinträchtigungen von Arten der VSG-VO

5.2.1 Rot- und Schwarzmilan

Da die Erhaltungsziele für Rot- und Schwarzmilan gem. VSG-VO nahezu identisch sind und im Umfeld des Plangebietes zumindest 2011 Brutreviere beider Arten erfasst wurden, werden beide Arten im Folgenden gemeinsam bearbeitet.

Erhaltungsziele Rotmilan laut VSG-VO

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften,
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich,
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft,
- Erhaltung von Grünland,
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe,
- Erhaltung der Bäume mit Horsten,
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen,
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.- 31.8.).

Erhaltungsziele Schwarzmilan laut VSG-VO

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften,
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern,
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft,
- Erhaltung von Grünland,
- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer,
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe,
- Erhaltung der Bäume mit Horsten,
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen,
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.-15.8.).

Prüfung

Bruthabitat

Beide Milanarten leben in der halboffenen Kulturlandschaft und brüten vorrangig auf Horstbäumen am Waldrand bzw. an Lichtungen, dabei wird der Schwarzmilan jedoch mehr als der Rotmilan mit Gewässern assoziiert.

Im Plangebiet wurden weder 2011 noch bei aktuelleren Kartierungen Brutreviere von Rot und / oder Schwarzmilanen erfasst (vgl. Kap. 4.2).

Für eine Brut geeignete Horstbäume bestehen im Plangebiet überdies nicht.

Zu nächstgelegenen Revieren liegen nur Daten von 2011 vor. Damals wurde ca. 0,8 km nordöstlich des Plangebietes ein Rotmilanrevier kartiert sowie ca. 0,6 km südwestlich ein Schwarzmilanrevier.

Nahrungshabitat

Der **Rotmilan** hat als opportunistischer Jäger einen großen Aktionsradius und nutzt dabei eine Vielzahl an Nahrungshabitaten (Äcker, intensives und extensives Grünland, sowie Brache- und Ruderalflächen).

Rotmilane brauchen zur Jagd gut einsehbare zugängliche Flächen, da sie auf Suchflügen in größerer Höhe kreisen und teilweise ohne zu landen mit der Beute wieder aufsteigen.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Grünland und Acker bewirtschaftet (ca. 6,52 ha), innerhalb des VSG gehören dazu ca. 1,51 ha Grünland und ca. 2,95 Acker. Dazu kommen ca. 0,16 ha Ruderalflächen außerhalb des VSG.

Gemäß einer Stellungnahme des RP Freiburg, Herr Künemund, per E-Mail vom 20.11.2019 wird für das VSG „Baar“ davon ausgegangen, dass innerhalb des VSG ausreichend Nahrungshabitats für den Rotmilan ausgewiesen sind, so dass der Verlust angrenzender Nahrungshabitats voraussichtlich keine Auswirkungen auf das VSG hat.

In einer Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (E-Mail vom 17.12.2019) heißt es ergänzend hierzu u. a. „Zwar können insbesondere Grünland und Ackerflächen eine relativ hohe ökologische Bedeutung als Nahrungshabitat haben, dies ist aber in der Regel zeitlich begrenzt, da die Nahrungsverfügbarkeit insbesondere von der aktuellen Bewirtschaftung der Flächen abhängt. Somit kann man beim Rotmilan nicht davon ausgehen, dass einzelne Offenlandflächen, die zudem nur einen Bruchteil des Jagd- und Nahrungshabitats ausmachen, als essentielle Nahrungshabitats einzustufen sind, welche für den Fortbestand der Art im Vogelschutzgebiet von herausragender Bedeutung sind.“

Im Folgenden wird daher nur der mit der Umsetzung der Planung gegebene Verlust der Nahrungshabitats innerhalb des VSG näher betrachtet.

Der **Schwarzmilan** hat sehr ähnliche Lebensweise und Habitatansprüche wie der Rotmilan, weshalb auf die Ausführungen zum Rotmilan verwiesen wird. Da der Schwarzmilan jedoch mehr im Zusammenhang mit Gewässern vorkommt, im Umfeld des Plangebietes entsprechende Gewässer fehlen und keine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitats 2017 beobachtet wurde und 2022 bisher nur einmal, ist die potenzielle Betroffenheit geringer als beim Rotmilan.

Potenzielle Beeinträchtigungen

Ohne Durchführung geeigneter Maßnahmen (s. Kap. 6) sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.2.2 Andere Zielarten

Weitere Zielarten wurden im Plangebiet weder bei der 2011 durchgeführten Untersuchung in Bezug auf Greifvögel noch im Zuge aktuellerer Kartierungen (2017, 2022) nachgewiesen.

Ein Vorkommen und damit eine potenzielle Beeinträchtigung kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

6.1 Definition

Definition

Vermeidungsmaßnahmen sollen negative Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen an der Quelle des Entstehens verhindern bzw. begrenzen.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind Projektmodifikationen, die zu geringeren Eingriffen führen. Sie müssen geeignet sein, trotz nachteiliger vorhabenbedingter Wirkprozessen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu vermeiden. Sie sollen dazu führen, dass die nachteiligen Auswirkungen eines Vorhabens vermieden werden, oder dass zumindest die Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen unterschritten wird.

Arten sind meist mobil und können auf Habitatveränderungen reagieren, „sodass – in Anlehnung an die Maßstäbe, die auch an die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen gestellt werden [...] – auch Habitatverluste gegebenenfalls durch die Aufwertung, Ergänzung oder Neuschaffung von Habitaten aufgefangen werden können.“ (WULFERT 2017, S. 75) Voraussetzung ist, dass das geschaffene Ersatzhabitat mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität erreicht, eine räumlich-funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte erhalten bleibt und die Maßnahme zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung voll funktionsfähig ist.

Bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen oder über die Wirksamkeit von Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen erforderlich werden (sog. Monitoring). Leitfaden FFH-VP (BMVBW, 2014)

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen für das Vogelschutzgebiet sind nicht erforderlich.

Dies zum einen, weil Bruthabitate weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung gegeben sind (geringster Abstand 2011 0,6 km), zum anderen, weil 2017 und 2022 trotz bestehender großflächiger Gewerbegebiete nördlich und nordöstlich des Plangebietes die Freiflächen im Plangebiet von Rot- und Schwarzmilanen zur Nahrungssuche

aufgesucht wurden bzw. werden. Daraus lässt sich schließen, dass bau- und betriebsbedingte Auswirkungen die Tiere nicht daran hindern, die Flächen zur Nahrungssuche aufzusuchen.

6.3 Schadenbegrenzungsmaßnahmen

Um den funktionalen Nahrungshabitatverlust im Bereich des Plangebietes auszugleichen, sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes vorgesehen.

Aufgrund unterschiedlicher Wertigkeit als Nahrungshabitat (Grünland hat sich gem. Untersuchungen als wertvoller herausgestellt als höherwachsende Getreidesorten oder Raps, wie im Plangebiet vorherrschend, da der Rotmilan zur Nahrungssuche lückige bzw. niedrig bewachsene Flächen braucht, um seine Beute optisch zu lokalisieren, vor allem wichtig zur Zeit der Jungenaufzucht (April bis Ende Juni)) ist der Verlust des Grünlands im Verhältnis 1:1 (15.100 m²) auszugleichen, der Acker im Verhältnis 1:0,5 (14.750 m²), d. h. insgesamt 29.850 m². Dies kann als Grünland oder niedrig bewachsene Ackerflächen (Luzerne, Klee, Ackergras) erfolgen, somit Flächen, die sich als besonders geeignet als Nahrungsflächen für den Rotmilan herausgestellt haben (vgl. Alauda 2019).

Bereits in der Natura 2000-Prüfung von 2017 wurden mögliche geeignete Maßnahmenflächen aufgeführt, die von faktorgruen bei einer Begehung auf ihre Tauglichkeit als Nahrungshabitat überprüft wurden.

Bei einer dieser Fläche handelt es sich um die Schliethalder die im baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Niedereschach geführt wird (siehe im Detail Büro für Grün- und Landschaftsplanung Doris Hug 2018).

Dabei handelt es sich um eine frühere Allmendweide die im Laufe der Zeit stark verbuschte, in ca. 750 m nordwestlicher Entfernung zum Plangebiet, innerhalb desselben Vogelschutzgebietes (Flurstück Nr. 1167, Gemarkung Niedereschach). Die Fläche ist teilweise als geschütztes Biotop kartiert („Magerrasen Rinderweide Schliethalder SW Niedereschach“ Nr. 178173260057).

Im Bericht zur Maßnahme wird hervorgehoben, dass im Zuge der Umsetzung (Beweidung und Entbuschung) ein zusätzliches Nahrungshabitat für den Rotmilan geschaffen werden kann.

Das Flurstück 1167 hat eine Gesamtfläche von knapp 5 ha, wovon ca. 34 000 m² als ehemalige Weidefläche dienen. Um die Fläche als Ökomaßnahme anzuerkennen, wurden im Jahr 2018 ca. 18.581 m² zusätzlich entbuscht. Seitdem werden ca. 2,9 ha der Fläche durch Schafe, tw. auch Ziegen, beweidet, vgl. Abb. 4 und dauerhaft offengehalten. Durch die Enthüstung wurde die Fläche dem Rotmilan zugänglich gemacht und kann nun als Gesamtfläche dem Rotmilan als Nahrungshabitat dienen. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am 19.12.2024 wird die Maßnahme als Ausgleichsfläche für den Rotmilan anerkannt. Der Verlust des Nahrungshabitat ist somit vollumfänglich abgegolten. Die durch die Enthüstung entstanden

Ökopunkte in Höhe von 347.824 ÖP werden dem B-Plan „Zwischen den Wegen II“ entsprechend zugeordnet.

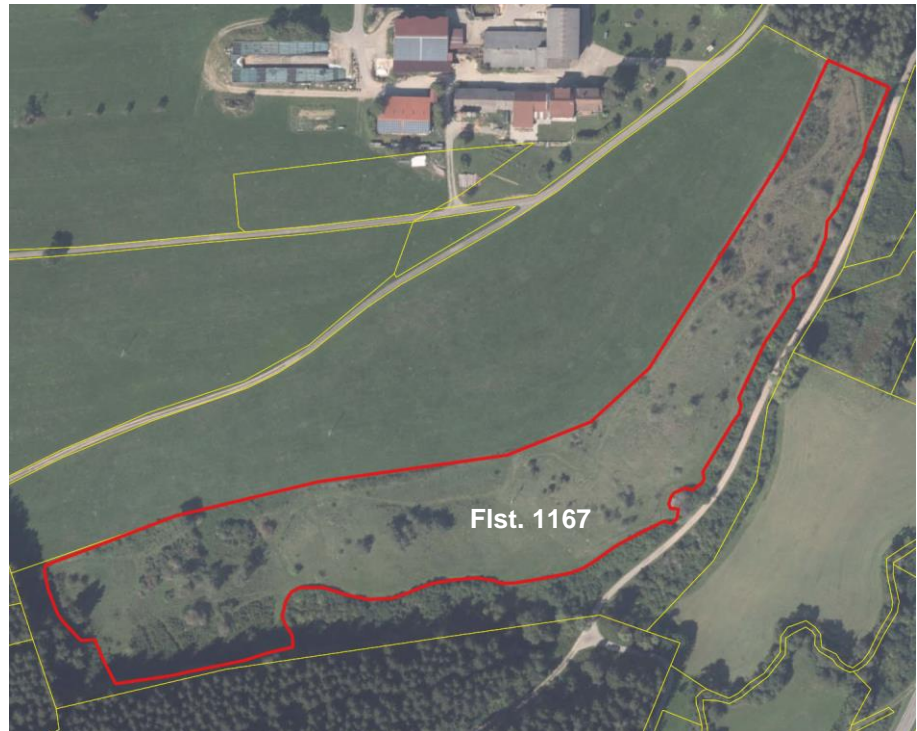


Abb. 4: Maßnahmenbereich Schlietshalde, Flurstück 1167, rot umrandet beweidete Fläche (ca. 2,9 ha).

7. Ermitteln und Beurteilen der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Anforderung an die Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte sind zu berücksichtigen, wenn

- eine Beeinträchtigung des VSG-Gebietes durch sie nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden kann und
- sowohl durch das Vorhaben als auch durch die anderen Pläne und Projekte das gleiche Erhaltungsziel betroffen sein kann und
- die anderen Pläne oder Projekte rechtsverbindlich oder planerisch verfestigt sind (z. B. solche für die ein Anhörungsverfahren eingeleitet wurde).

Da eine Beeinträchtigung des VSG Baar aufgrund der Schadensbegrenzungsmaßnahmen (s. Kap. 6.3) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist keine Prüfung der Summation erforderlich.

8. Überwachungsmaßnahmen

Ein Monitoring bezüglich der Zielarten wird nicht für erforderlich gehalten.

9. Zusammenfassung

Die Gemeinde Niedereschach, Schwarzwald-Baar-Kreis, plant, einen Bebauungsplan für ein neues Gewerbegebiet aufzustellen. Der Bebauungsplan „Zwischen den Wegen II“ soll südlich an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Zwischen den Wegen“ anschließen.

Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 7,63 ha. Das Plangebiet wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegt mit ca. 4,58 ha im Vogelschutzgebiet (VSG) „Baar“.

Im Rahmen der Prüfung betrachtet wurden das Plangebiet selbst sowie seine nähere Umgebung.

Eine Zerstörung von Bruthabitaten ist ausgeschlossen, innerhalb des Plangebietes und seiner näheren Umgebung konnten keine Zielarten des VSG als Brutvögel nachgewiesen werden.

Als Nahrungsflächen gehen innerhalb des VSG Flächen im Umfang von ca. 4,46 ha für Milane (insbesondere Rotmilan, aber auch Schwarzmilan) verloren, darunter 1,51 ha Grünland und 2,95 ha Acker. Der Verlust dieser Flächen wird durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeglichen.

Aufgrund unterschiedlicher Wertigkeit als Nahrungshabitat ist der Verlust des Grünlands im Verhältnis 1:1 (15.100 m²) auszugleichen, der Acker im Verhältnis 1:0,5 (14.750 m²), d. h. insgesamt 29.850 m². Dies kann als Grünland oder niedrig bewachsene Ackerflächen (Luzerne, Klee, Ackergras) erfolgen, somit Flächen, die sich als besonders geeignet als Nahrungsflächen für den Rotmilan herausgestellt haben.

Als Ausgleich für die entfallene Nahrungsfläche wird die Ökokontomaßnahme Schlietshalde der Gemeinde Niedereschach herangezogen. Es handelt sich um ein ehemals verbuschtes Areal, in ca. 750 m nordwestlicher Entfernung zum Plangebiet, innerhalb desselben Vogelschutzgebietes (Flurstück Nr. 1167). Das Flurstück wurde im Jahr 2018 auf einer Fläche von ca. 18.581 m² entbuscht und wird seither vorwiegend durch Schafe offengehalten. Durch Enthürstung und Beweidung wurde die Fläche dem Rotmilan zugänglich gemacht und kann nun auf ca. 2,9 ha dem Rotmilan als Nahrungshabitat dienen. Die Maßnahmenzuordnung wurde vorab mit der UNB abgestimmt.

Aufgrund der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung des VSG „Baar“ in Bezug auf seine Erhaltungsziele und Zielarten (Rot- und Schwarzmilan) vermieden werden. Eine Prüfung der Summation entfällt damit.

10. Literatur und Quellen

ALAUDA BÜRO FÜR PRAKTISCHEN ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ, 2019: Kompensationsmaßnahmen zum praktischen Rotmilanschut in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft für das Bauvorhaben „Gewerbegebiet Schroteln“ Bad Dürkheim-Hochemmingen. Stralsund 02.08.2019

BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) 2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung von Bundesstraßen

BÜRO FÜR GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DORIS HUG 2018: Gemeinde Niedereschach. Baurechtliches Ökokonto. Maßnahme Schlietshalde, Flurstück 1167, Gemarkung Niedereschach. Stand: 19.01.2018. Furtwangen-Neukirch

LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. - Hannover, Filderstadt, Juni 2007. <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung), 2004: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM, 2010. Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010

de WITT ET BARTHOLOME, 2014. FFH- und Vogelschutzrichtlinie die Praxis nach dem Bundesnaturschutzgesetz. In Verwaltungsrecht für die Praxis Band 4. Alert-Verlag Berlin. 111 S.

WULFERT, K., 2017: Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung. In Recht und Planung 39(1) 2017; S. 72 – 75.